

Der Preussische Minister
für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W9, den 19. März 1932.
Leipziger Platz 10.
Drahtanschrift: Landministerium Berlin

Geschäfts-Nr. III R. 178. - 8.

Bei weiterem Schriftwechsel ist vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Aufhebung der Forsteinrichtungsanstalten.

Nach der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) werden die Forsteinrichtungsanstalten mit dem 1. April 1932 aufgehoben. Da sich zurzeit keine Möglichkeit bietet, Sie anderweit zu verwenden, bin ich zu meinem Bedauern genötigt, Sie gemäß § 28 der genannten Verordnung zum 1. April 1932 auf Wartegeld zu setzen.

Die Höhe des gesetzlichen Wartegeldes wird noch festgesetzt und Ihnen mitgeteilt werden.

Sie bleiben auch nach Ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Beamtenverhältnis und unterliegen den Vorschriften der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) mit den dazu ergangenen oder noch ergehenden Änderungen. Ich behalte mir vor, Sie gemäß § 29 der Zweiten Sparverordnung wieder zu verwenden, sobald eine geeignete Stelle frei wird.

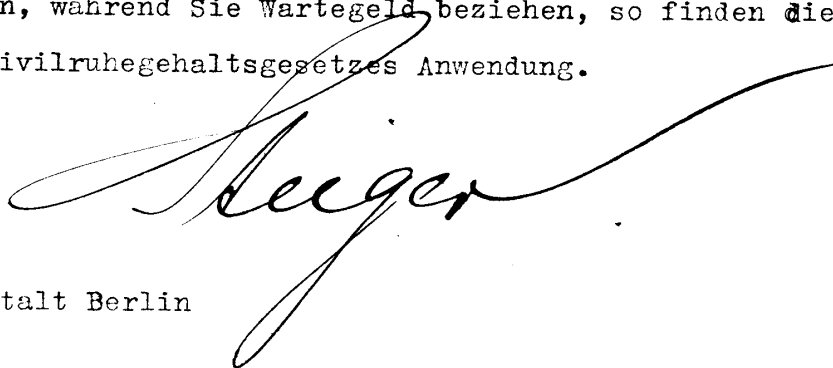
Sollten die Voraussetzungen für den Übertritt in den dauernden Ruhestand eintreten, während Sie Wartegeld beziehen, so finden die Vorschriften des Zivilruhegehaltsgesetzes Anwendung.

An
den Oberforstmeister
der Forsteinrichtungsanstalt Berlin
Herrn R a v e

in

B e r l i n (im Hause).

Gegen Behändigungsschein.



**Der Preussische
der Preussischen Bau- und
Finanzdirektion
Preussische Regierung.**

Grundkarte Buchst. Nr.
(Personalnummer)

Diese Zeichen sind in allen Eingaben anzugeben, die sich auf
Ihre Versorgungsgebühren beziehen.

Tab. Nr. 1799/32 (Mg)
Fernruf

Hansa 2830-14

Berlin, den 5. April 1932

An

*Gerson Oberpostmeister
Rave*

in

Berlin - Nowawes

Friedrich 4. Straße

Die *Leistungswert 7. minner* *Leistung* Kasse
in *Leistung* ist angewiesen,
folgende *Leistung* Bezüge vom 1. April 1932
bis 30. Juni 1932
ab monatlich im voraus an Sie zu zahlen. Bei den
Zahlungen wird die Steuer abgezogen.

Versorgungsbezüge		Monats- betrag		Rinder- beihilfe monatlich		Ortlicher Sonder- zuschlag monatlich		Monats- betrag aller Bezüge zusammen		Gesetzlicher Abzug		Bleiben zu zahlen	
Jahresbetrag des Ruhegehalts	Wartegelbes (der Übergangs- gebühren)	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.
<i>11.600,00</i>	<i>-</i>	<i>883</i>	<i>34</i>	<i>132</i>	<i>00</i>	<i>30</i>	<i>00</i>	<i>26</i>	<i>50</i>	<i>1.071</i>	<i>84</i>	<i>211</i>	<i>70</i>
												<i>860</i>	<i>14</i>

Die Bezüge werden Ihnen im Postschekverkehr auf Ihre
Konto überandt. Sie haben für jedes Rechnungsjahr nach Emp-
fang der letzten Zahlung, also im März, eine gehörig bescheinigte
Jahresquittung nach dem vorgeschriebenen Muster der zahlenden
Kasse einzureichen, da sonst die Abwendung des nächsten Fällig-
keitsbetrages vorläufig unterbleibt. Die Lebensbescheinigung
auf der Jahresquittung kann abgegeben werden: von einer deutschen
Polizeibehörde, von einer anderen öffentlichen Behörde oder von
einem Beamten, der berechtigt ist, ein Dienstiegel zu führen,
ferner von einem Geistlichen unter Beibringung des Kirchen-
siegels.

Es steht Ihnen auch frei, die Bezüge auf der Kasse gegen
Quittung abzugeben. Sie müssen dann aber die Kasse davon

in Kenntnis setzen, daß Sie die Zuführung der Bezüge nicht
wünschen.

Wer ein eigenes Postscheckkonto oder ein Konto bei einer
Bank oder Sparkasse hat, die an den Reichsbank Giro- oder Post-
scheckverkehr angeschlossen ist, kann die Bezüge auch auf sein Post-
scheck-, Bank- oder Sparkassenkonto überweisen lassen. Er muß
dies einmal schriftlich bei der zahlenden Kasse beantragen und
für jedes Rechnungsjahr, nachdem der letzte Teilbetrag seinem
Konto gutgeschrieben ist, also im März, der Kasse vorschriftsmäßige
Jahresquittung einsenden. Vordrucke zu den Anträgen werden
von den Kassen unentgeltlich abgegeben.

Zur besonderen Beachtung wird noch auf folgendes hinge-
wiesen:

A. Bezug eines neuen Dienst Einkommens oder einer anderweitigen Versorgung.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts*) ruht, wenn
und solange ein Ruhegehaltsempfänger aus der Verwendung
im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst
ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses
neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts
den Betrag des von dem Beamten vor der Zuruhelegung be-
zogenen Dienst Einkommens übersteigt. Als Verwendung im
Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst gilt
ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede
Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder
zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln
fließt. Ob es sich um eine Verwendung als Beamter oder um ein
privatrechtliches Dienstverhältnis handelt, ist gleichgültig. Ebenso
ist die Rechtsstellung des Arbeitgebers belanglos.

In Betracht kommt jede Anstellung und jede — wenn auch
nur vorübergehende — Beschäftigung im Reichs- oder Staats-
dienst, im Dienst eines Landes, einer städtischen oder ländlichen
Gemeinde, einer Kreis- oder Provinzialverwaltung, bei den
Einrichtungen der Reichsversicherungen, bei den Handels-, Land-
wirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen und deren
Verbänden und Vereinigungen, den Berufsgenossenschaften,
bei einem Städtebund, beim Verband Deutscher Landkreise, im
Kirchendienst, im Dienst der Deutschen Reichsbahn, der Reichs-
bank, der Deutschen Rentenbank usw., ferner bei Unternehmen,
an denen das Reich (ein Land, eine Gemeinde oder eine sonst
als öffentlich geltende Einrichtung) in privatrechtlicher Gesell-

schaftsform mit Kapitalanlage beteiligt ist (z. B. bei vom Reich,
einem Lande usw. oder unter deren Beteiligung gegründeten
Gesellschaften, wie die Deutschen Werke, die aus staatlichem Berg-
werksbesitz gebildeten Aktiengesellschaften, die Siedlungsgesell-
schaften usw.).

Ebenso ist auf den Bezug des Ruhegehalts von Einfluß der
gleichzeitige Bezug einer anderweit im Reichs-, Staats- oder in
einem sonstigen öffentlichen Dienst erdienten Versorgung.

2. Jede Anstellung oder Beschäftigung und jede anderweitige
Versorgung im Sinne der Ziffer 1 muß daher der Ruhegehalts-
empfänger sofort der Kasse oder der der Kasse vorgelegten Behörde
anzeigen. Dabei ist der Betrag des neuen Dienst Einkommens
oder der anderweitigen Versorgung und auch der Zeitpunkt anzu-
geben, von dem an diese bezogen werden. Ein Unterlassen dieser
Anzeigen oder unrichtige Angaben können strafrechtliche Ver-
folgung nach sich ziehen. Ist der Ruhegehaltsempfänger im
Zweifel, ob sein neues Einkommen oder die anderweitige Ver-
sorgung aus öffentlichen Mitteln fließt, so liegt es im eigenen
Interesse des Ruhegehaltsempfängers, das neue Einkommen
oder die anderweitige Versorgung der im Satz 1 genannten Dienst-
stelle anzuzeigen und ihre Entscheidung nachzusuchen.

3. Auch wenn nach den früher geltenden Vorschriften eine
Anzeige nicht erforderlich war, muß diese jetzt erstattet werden,
ohne Rücksicht darauf, wie lange der Ruhegehaltsempfänger
bereits sich in der neuen Dienststelle befindet oder eine anderweitige
Versorgung bezieht.

*) Für Wartegelempfänger und Empfänger von Übergangsgebühren ist statt „Ruhegehalt“, „Ruhegehaltsempfänger“ usw.
stets „Wartegel“, „Wartegelempfänger“, „Übergangsgebühren“, „Empfänger von Übergangsgebühren“ usw. zu lesen.
Die Vorschriften gelten auch für weibliche Ruhegehalts- und Wartegelempfänger.

B. Kinderbeihilfe.

1. Die Kinderbeihilfe wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie
1. sich in der **Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Berufsberuf** befinden und
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM. haben.
2. Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich zur eigenen Vervollkommenung dienen kann, ohne daß sie die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsausübung bilden soll, z. B. der Besuch von Koch-, Platt-, Näh-, Stick- oder Zuschneidkursen, sowie die Teilnahme an Musik-, Gesang- und Malkursen, ist nicht als Berufsausbildung anzusehen. Das gleiche gilt für eine Ausbildung im Hause, im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb sowie in der Landwirtschaft der Eltern.
3. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM. haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
4. **Eigenes Einkommen** des Kindes ist nicht nur das Einkommen, von dem das Kind selbst Steuern zu entrichten hat, sondern auch das bei einem anderen Steuerpflichtigen mitberücksichtigte Einkommen des Kindes. Das Einkommen aus Kindesvermögen, an welchem dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung zusteht, gilt ebenfalls als eigenes Einkommen des Kindes. Zum Einkommen zählen auch Sachbezüge jeder Art, z. B. die freie Station solcher Kinder, die bei einem Lehrherrn, in der Landwirtschaft, im Geschäft oder

in einem Gewerbe tätig sind. Vom Lohn oder Gehalt dürfen nur die Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherungsbeiträge abgezogen werden.

5. Als eigenes Einkommen des Kindes gelten nicht Gebührrniffe an Waisengeld oder Waisenrente, die etwa für ein Kind auf Grund eines Versorgungsgesetzes aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft gezahlt werden.

6. **Vollendet ein Kind das 16. Lebensjahr**, so müssen die für den Weiterbezug der Kinderbeihilfe und deren Höhe maßgebenden Verhältnisse schriftlich dargelegt und die Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden, da sonst die Zahlung der Beihilfe für das betreffende Kind eingestellt wird.

7. Jede Tatsache, die eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung der Kinderbeihilfe zur Folge hat, ist **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen. Insbesondere besteht die Verpflichtung zur **sofortigen Anzeige** in folgenden Fällen:

- a) wenn ein Kind stirbt, wenn eine Tochter sich verheiratet (Sterbetag, Tag der Verheirathung ist anzugeben),
- b) wenn ein über 16 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung beendet hat,
- c) wenn ein über 16 Jahre altes Kind ein eigenes Einkommen von monatlich 30 RM. oder mehr hat.

8. **Bis zum 15. März** jedes Jahres hat der Ruhegehalts- (Wartegeld-)empfänger(-in) oder der Empfänger von Übergangsgebührrniffe eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe der angewiesenen Kinderbeihilfe maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

C. Frauenbeihilfe.

1. Die Frauenbeihilfe steht nur noch den zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den dauernden oder einseitigen Ruhestand versetzten verheirateten und verwitweten **männlichen Beamten** zu.

2. Sobald die für die Gewährung der Frauenbeihilfe maßgebend gewesenen Verhältnisse sich ändern, ist **unverzüglich** Mitteilung zu machen (z. B. im Falle des Todes der Ehefrau, der Scheidung, oder wenn die Ehefrau Gehalt, Lohn oder Versorgungsbezüge aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft erhält).

3. Tritt der Fall ein, daß die Eheleute nicht mehr zusammen, ~~sondern getrennt~~ leben, so bedarf es einer erneuten Prüfung, ob die Frauenbeihilfe gezahlt werden kann.

Verwitwete oder schuldlos geschiedene Ruhegehalts- (Wartegeld-)empfänger erhalten nur dann die Frauenbeihilfe, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, für das sie die gesetzliche Kinderbeihilfe beziehen. ~~Sie Führung eines eigenen Haushalts allein genügt also nicht!~~

4. **Bis zum 15. März** jedes Jahres hat der Ruhegehalts- (Wartegeld-)empfänger eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug der angewiesenen Frauenbeihilfe maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

D. Veränderung des Wohnsitzes.

Sobald Sie Ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, ist dies sofort der Kasse mitzuteilen, die bisher Ihre Gebührrniffe gezahlt hat. Dabei ist auch die Wohnung an dem neuen

Wohnort anzugeben. Die bisher zahlende Kasse veranlaßt dann die Überweisung der Gebührrniffe zur Weiterzahlung auf die für den neuen Wohnort zuständige Kasse.

E. Wechsel der Wohnung.

Jeden Wechsel Ihrer Wohnung haben Sie der Kasse alsbald mitzuteilen, damit nicht die Gebührrniffe mit unzutreffender

Wohnungsangabe abgesandt werden und als unbestellbar zurückkommen.

F. Allgemein.

Sollten Sie eine Ihnen obliegende Anzeigepflicht veräußen und infolgedessen zuviel gezahlt erhalten, so können Sie nicht einwenden, daß der überhöbete Betrag verbraucht sei und Sie

nicht mehr bereichert seien. Stets sind Sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift zur Zurückzahlung verpflichtet.

Im Auftrage:

Preussische Regierung.

Grundkarte Buchst. Nr. *KRa 60 R. 4*
(Personalnummer)
Diese Zeichen sind in allen Eingaben anzugeben, die sich auf Ihre Versorgungsgebühren beziehen.

An *Herrn Oberpostmeister a. N.
Herrn Alexander Rabe
in Kirchbabelsberg
Fingerringstrasse 6*

Die *Regierungskasse* in *Potsdam* ist angewiesen, folgende Versorgungsbezüge vom 1. *Juli* 1932 ab monatlich im voraus an Sie zu zahlen. Bei den Zahlungen wird die Steuer abgezogen.

Versorgungsbezüge		Monats- betrag	Frauen- beihilfe monatlich	Kinder- beihilfe monatlich	Ortlicher Sonder- zuschlag monatlich	Monats- betrag aller Bezüge zusammen	Geistlicher Abzug	Bleiben zu zahlen
Jahresbetrag des	Wartegeldes (der Übergangs- gebühren)							
Ruhegehalts								
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>	<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>
<i>2</i>	<i>9344,-</i>	<i>37862</i>	<i>.</i>	<i>30</i>	<i>.</i>	<i>80862</i>	<i>17548</i>	<i>63319</i>

Die Bezüge werden Ihnen im Postschekverkehr auf Ihre Kosten überandt. Sie haben für jedes Rechnungsjahr nach Empfang der letzten Zahlung, also im März, eine gehörig bescheinigte Jahresquittung nach dem vorgeschriebenen Muster der zahlenden Kasse einzureichen, da sonst die Abwendung des nächsten Fälligkeitstrages vorläufig unterbleibt. Die Lebensbescheinigung auf der Jahresquittung kann abgegeben werden: von einer deutschen Postzeitbehörde, von einer anderen öffentlichen Behörde oder von einem Beamten, der berechtigt ist, ein Dienstiegel zu führen, ferner von einem Geistlichen unter Beibringung des Kircheniegels.

Es steht Ihnen auch frei, die Bezüge auf der Kasse gegen Quittung abzuheben. Sie müssen dann aber die Kasse davon

in Kenntnis setzen, daß Sie die Zusendung der Bezüge nicht wünschen.

Wer ein eigenes Postschekkonto oder ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse hat, die an den Reichsbankgirono- oder Postschekverkehr angeschlossen ist, kann die Bezüge auch auf sein Postschek-, Bank- oder Sparkassenkonto überweisen lassen. Er muß dies einmal schriftlich bei der zahlenden Kasse beantragen und für jedes Rechnungsjahr, nachdem der letzte Teilbetrag seinem Konto gutgeschrieben ist, also im März, der Kasse vorschriftsmäßige Jahresquittung einleiden. Vordrucke zu den Anträgen werden von den Kassen unentgeltlich abgegeben.

Zur besonderen Beachtung wird noch auf folgendes hingewiesen:

A. Bezug eines neuen Dienst Einkommens oder einer anderweitigen Versorgung.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts*) ruht, wenn und solange ein Ruhegehaltsempfänger aus der Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Zurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Zurechnung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Ob es sich um eine Verwendung als Beamter oder um ein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt, ist gleichgültig. Ebenso ist die Rechtsstellung des Arbeitgebers belanglos.

In Betracht kommt jede Anstellung und jede — wenn auch nur vorübergehende — Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst, im Dienst eines Landes, einer städtischen oder ländlichen Gemeinde, einer Kreis- oder Provinzialverwaltung, bei den Einrichtungen der Reichsversicherungen, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen und deren Verbänden und Vereinigungen, den Berufsgenossenschaften, bei einem Städtebund, beim Verband Deutscher Landkreise, im Kirchendienst, im Dienst der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Deutschen Rentenbank usw., ferner bei Unternehmen, an denen das Reich (ein Land, eine Gemeinde oder eine sonst als öffentlich geltende Einrichtung) in privatrechtlicher Gesell-

schaftsform mit Kapitalanlage beteiligt ist (z. B. bei vom Reich, einem Lande usw. oder unter deren Beteiligung gegründeten Gesellschaften, wie die Deutschen Werke, die aus staatlichem Bergwerksbesitz gebildeten Aktiengesellschaften, die Siedlungsgesellschaften usw.).

Ebenso ist auf den Bezug des Ruhegehalts von Einfluß der gleichzeitige Bezug einer anderweit im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst erdienten Versorgung.

2. Jede Anstellung oder Beschäftigung und jede anderweitige Versorgung im Sinne der Ziffer 1 muß daher der Ruhegehaltsempfänger sofort der Kasse oder der der Kasse vorgelegten Behörde anzeigen. Dabei ist der Betrag des neuen Dienst Einkommens oder der anderweitigen Versorgung und auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an diese bezogen werden. Ein Unterlassen dieser Anzeigen oder unrichtige Angaben können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Ist der Ruhegehaltsempfänger im Zweifel, ob sein neues Einkommen oder die anderweitige Versorgung aus öffentlichen Mitteln fließt, so liegt es im eigenen Interesse des Ruhegehaltsempfängers, das neue Einkommen oder die anderweitige Versorgung der im Satz 1 genannten Dienststelle anzuzeigen und ihre Entscheidung nachzusuchen.

3. Auch wenn nach den früher geltenden Vorschriften eine Anzeige nicht erforderlich war, muß diese jetzt erstattet werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange der Ruhegehaltsempfänger bereits sich in der neuen Dienststelle befindet oder eine anderweitige Versorgung bezieht.

*) Für Wartegeldempfänger und Empfänger von Übergangsgebühren ist statt „Ruhegehalt“, „Ruhegehaltsempfänger“ usw. stets „Wartegeld“, „Wartegeldempfänger“, „Übergangsgebühren“, „Empfänger von Übergangsgebühren“ usw. zu lesen.
Die Vorschriften gelten auch für weibliche Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger.

B. Kinderbeihilfe.

1. Die Kinderbeihilfe wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

1. sich in der **Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf** befinden und

2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM. haben.

2. Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich zur eigenen Vervollkommenheit dienen kann, ohne daß sie die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsausübung bilden soll, z. B. der Besuch von Koch-, Platt-, Näh-, Stick- oder Zuschneideschulen, sowie die Teilnahme an Musik-, Gesang- und Malkursen, ist nicht als Berufsausbildung anzusehen. Das gleiche gilt für eine Ausbildung im Hause, im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb sowie in der Landwirtschaft der Eltern.

3. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 RM. haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

4. **Eigenes Einkommen** des Kindes ist nicht nur das Einkommen, von dem das Kind selbst Steuern zu entrichten hat, sondern auch das bei einem anderen Steuerpflichtigen mitberücksichtigte Einkommen des Kindes. Das Einkommen aus Kindesvermögen, an welchem dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung zusteht, gilt ebenfalls als eigenes Einkommen des Kindes. Zum Einkommen zählen auch Sachbezüge jeder Art, z. B. die freie Station solcher Kinder, die bei einem Lehrern, in der Landwirtschaft, im Geschäft oder

in einem Gewerbe tätig sind. Vom Lohn oder Gehalt dürfen nur die Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherungsbeiträge abgezogen werden.

5. Als eigenes Einkommen des Kindes gelten nicht Gebührrniffe an Waisengeld oder Waisenrente, die etwa für ein Kind auf Grund eines Versorgungsgesetzes aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft gezahlt werden.

6. **Vollendet ein Kind das 16. Lebensjahr**, so müssen die für den Weiterbezug der Kinderbeihilfe und deren Höhe maßgebenden Verhältnisse schriftlich dargelegt und die Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden, da sonst die Zahlung der Beihilfe für das betreffende Kind eingestellt wird.

7. Jede Tatsache, die eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung der Kinderbeihilfe zur Folge hat, ist **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen. Insbesondere besteht die Verpflichtung zur **sofortigen Anzeige** in folgenden Fällen:

a) wenn ein Kind stirbt, wenn eine Tochter sich verheiratet (Sterbetag, Tag der Verheiratung ist anzugeben),

b) wenn ein über 16 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung beendet hat,

c) wenn ein über 16 Jahre altes Kind ein eigenes Einkommen von monatlich 30 RM. oder mehr hat.

8. **Bis zum 15. März** jedes Jahres hat der Ruhegehalts-(Wartegeld-)empfänger(-in) oder der Empfänger von Übergangsgebührrniffen eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe der angewiesenen Kinderbeihilfe maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

C. Frauenbeihilfe.

1. Die Frauenbeihilfe steht nur noch den zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den dauernden oder einseitigen Ruhestand versetzten verheirateten und verwitweten **männlichen Beamten** zu.

2. Sobald die für die Gewährung der Frauenbeihilfe maßgebend gewesenen Verhältnisse sich ändern, ist **unverzüglich** Mitteilung zu machen (z. B. im Falle des Todes der Ehefrau, der Scheidung, oder wenn die Ehefrau Gehalt, Lohn oder Versorgungsbezüge aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft erhält).

3. Tritt der Fall ein, daß die Eheleute nicht mehr zusammen, sondern getrennt leben, so bedarf es einer erneuten Prüfung, ob die Frauenbeihilfe gezahlt werden kann.

Verwitwete oder schuldlos geschiedene Ruhegehalts-(Wartegeld-)empfänger erhalten nur dann die Frauenbeihilfe, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, für das sie die gesetzliche Kinderbeihilfe beziehen. Die **Führung eines eigenen Haushalts allein genügt also nicht!**

4. **Bis zum 15. März** jedes Jahres hat der Ruhegehalts-(Wartegeld-)empfänger eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug der angewiesenen Frauenbeihilfe maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

D. Veränderung des Wohnsitzes.

Sobald Sie Ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, ist dies sofort der Kasse mitzuteilen, die bisher Ihre Gebührrniffe gezahlt hat. Dabei ist auch die Wohnung an dem neuen

Wohnort anzugeben. Die bisher zahlende Kasse veranlaßt dann die Überweisung der Gebührrniffe zur Weiterzahlung auf die für den neuen Wohnort zuständige Kasse.

E. Wechsel der Wohnung.

Jeden Wechsel Ihrer Wohnung haben Sie der Kasse alsbald mitzuteilen, damit nicht die Gebührrniffe mit unzutreffender

Wohnungsangabe abgesandt werden und als unbestellbar zurückkommen.

F. Allgemein.

Sollten Sie eine Ihnen obliegende Anzeigepflicht veräumen und infolgedessen zuviel gezahlt erhalten, so können Sie nicht einwenden, daß der überhöbete Betrag verbraucht sei und. Sie

nicht mehr bereichert seien. Stets sind Sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift zur Zurückzahlung verpflichtet.

Im Auftrage:

